



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

90. Jahrgang

Nr. 7

18. Juli 1997

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
178	Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 1997	434	181 KODA-Beschluß zum Bezug von Ortszuschlag	448
179	Kooperationsvertrag der Katholischen Krankenhausgemeinschaft Speyer	437	182 Religionspädagogischer Ferienkurs Donauwörth	452
180	Satzung für die Sankt Rochus-Klinik in Bad Schönborn	442	183 Warnung	453
			Dienstnachrichten	453

Papst Johannes Paul II.

178 **Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 1997**

„Jesus, den Weg, die Wahrheit und das Leben, bekanntmachen“

Liebe Schwestern und Brüder!

Während dieses Jahrhundert und Jahrtausend zu Ende gehen, erleben wir eine noch nie dagewesene Expansion der sozialen Kommunikationsmittel in Form immer neuer Produkte und Dienste. Wir sehen, daß das Leben von immer mehr Menschen von der Verbreitung neuer Technologien im Bereich des Informations- und Kommunikationswesens betroffen ist. Doch gibt es noch eine Anzahl von Menschen, die keinen Zugang zu den Medien, weder zu den alten noch zu den neuen, haben.

Diejenigen, die von dieser Entwicklung profitieren, erleben ein ständiges Anwachsen der zur Wahl stehenden Quellen. Je größer die Auswahl, um so schwerer kann eine verantwortungsvolle Wahl fallen. Tatsache ist, daß es zunehmend schwieriger wird, unsere Augen und Ohren vor Bildern und Tönen zu schützen, die uns – unerwartet und ungeladen – durch die Medien erreichen. Besonders schwer ist es für Eltern, ihre Kinder vor schädlichen Botschaften zu bewahren und sicherzustellen, daß sie in einer Weise zu menschlichen Beziehungen erzogen und über die Welt unterrichtet werden, die ihrem Alter und Empfindungsvermögen und ihrem sich entwickelnden Sinn für Recht und Unrecht entspricht. Ein schwerer Schock für die öffentliche Meinung war es zu sehen, wie leicht die fortgeschrittenen Technologien im Kommunikationsbereich von Leuten mit üblen Absichten ausgenutzt werden können. Und müssen wir nicht gleichzeitig bei denjenigen, die dieselben Chancen für gute Zwecke nützen wollen, eine gewisse Schwerfälligkeit beobachten?

Wir wollen hoffen, daß die Kluft zwischen den Nutznießern der neuen Informationsmedien und -technologien und jenen, die noch keinen Zugang zu ihnen haben, nicht zu einer weiteren ständigen Quelle von Ungerechtigkeit und Diskriminierung wird. In manchen Teilen der Welt werden Stimmen laut gegen die Beherrschung der Medien durch die sogenannte westliche Kultur. Medienprodukte werden gewissermaßen als Verkörperung von Werten gesehen, die der Westen hochhält, und implizit stellen sie angeblich christliche Werte dar. Die Wahrheit der Angelegenheit ist wohl, daß der vorrangige Wert, den sie wirklich verkörpern, der kommerzielle Gewinn ist.

Hinzu kommt, daß in den Medien der Anteil an Programmen, die sich mit religiösen und spirituellen Anliegen befassen, Programmen, die die Men-

schen moralisch aufrichten und ihnen helfen, ein besseres Leben zu führen, offensichtlich abnimmt. Es fällt einem nicht leicht, optimistisch zu bleiben in bezug auf den positiven Einfluß der Massenmedien, wenn diese entweder die lebenswichtige Rolle der Religion im Leben der Menschen zu ignorieren scheinen oder aber die Behandlung des religiösen Glaubens seitens der Medien stets negativ und unsympathisch ausfällt. Manche Elemente der Medien – insbesondere auf dem Unterhaltungssektor – geben oft den Anschein, als wollten sie religiös Gläubige in möglichst schlechtem Licht darstellen.

Gibt es in den herkömmlichen Massenmedien noch einen Platz für Christus? Können wir in den neuen Medien einen Platz für ihn beanspruchen?

In der Kirche soll das Jahr 1997, als erster Teil einer dreijährigen Vorbereitungszeit auf das Große Jubeljahr 2000, der Reflexion über Christus, das durch die Kraft des Heiligen Geistes menschgewordene Wort Gottes, gewidmet sein (vgl. Tertio millennio adveniente, 30). Dementsprechend lautet deshalb das Thema des Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel: „Jesus Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben, bekanntmachen“ (vgl. Joh 14, 6).

Dieses Thema bietet der Kirche Gelegenheit, darüber nachzudenken, welche spezifischen Beiträge die Kommunikationsmittel anbieten können, um die Frohbotschaft von der Rettung in Jesus Christus bekanntzumachen, und ihrerseits in dieser Richtung tätig zu werden. Es bietet auch den beruflich im Kommunikationswesen Tätigen Gelegenheit, sich darüber Gedanken zu machen, wie religiöse und besonders christliche Themen und Werte die Produktionen der Medien und das Leben derer, denen die Medien dienen, bereichern können.

Die modernen Medien richten sich nicht nur an die Gesellschaft im allgemeinen, sondern vor allem an die Familien, an junge Leute und auch an Kinder und Kleinkinder. Was für einen „Weg“ weisen die Medien aus? Was für eine „Wahrheit“ schlagen sie vor? Was für ein „Leben“ bieten sie an? Das betrifft nicht nur Christen, sondern alle Menschen guten Willens.

Der „Weg“ Christi ist der Weg eines tugendhaften, fruchtbaren und friedvollen Lebens als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern in derselben Menschheitsfamilie; die „Wahrheit“ Christi ist die ewige Wahrheit Gottes, der sich uns nicht nur in der geschaffenen Welt, sondern auch durch die Heilige Schrift und besonders in und durch seinen Sohn Jesus Christus, das fleischgewordene Wort, selbst geoffenbart hat; und das „Leben“ Christi ist das Leben der Gnade, jenes ungeschuldeten Geschenkes Gottes, das eine geschaffene Teilhabe an seinem eigenen Leben ist und es uns ermöglicht, für immer in seiner Liebe zu leben. Wenn Christen davon aufrichtig überzeugt sind, verwandelt sich ihr Leben. Diese Verwandlung führt nicht nur zu einem glaubwürdigen und unwiderstehlichen persönlichen Zeugnis,

sondern auch zu einer eindringlichen und wirkungsvollen Bekanntmachung – auch durch die Medien – eines lebendigen Glaubens, der paradoxerweise gerade dadurch zunimmt, daß er mit anderen geteilt wird.

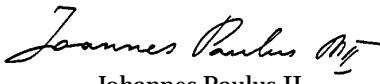
Es ist tröstlich zu wissen, daß alle, die den christlichen Namen tragen, diese selbe Überzeugung teilen. Bei allem Respekt vor den Aktivitäten der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Kommunikationswesen wäre es ein ökumenischer Erfolg, wenn die Christen bei der Vorbereitung auf die Feier des bevorstehenden Großen Jubeljahres im Medienbereich enger miteinander zusammenarbeiten könnten (vgl. Tertio millennio adveniente, 41). Alles sollte das vorrangige Ziel des Jubeljahres anstreben, nämlich die Stärkung des Glaubens und des Zeugnisses der Christen (vgl. ebd., 42).

Die Vorbereitung auf das 2000-Jahr-Jubiläum der Geburt Christi ist gewissermaßen zum hermeneutischen Schlüssel dessen geworden, was der Heilige Geist der Kirche und den Kirchen in unserer Zeit zu sagen hat (vgl. ebd., 23). Den Massenmedien kommt eine bedeutende Rolle zu bei der Verkündigung und Erläuterung dieses Gnadenereignisses an die christliche Gemeinschaft selbst und an die Welt insgesamt.

Derselbe Jesus, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ ist, ist auch „Licht der Welt“ – das Licht, das unseren Weg erleuchtet, das Licht, das es uns ermöglicht, die Wahrheit wahrzunehmen, das Licht des Sohnes, der uns hier und dereinst übernatürliches Leben schenkt. Die zweitausend Jahre, die seit der Geburt Christi vergangen sind, stellen in Anbetracht der vorrangigen Rolle, die das Christentum in diesen zweitausend Jahren ausgeübt hat, für die ganze Menschheit ein außerordentliches Jubiläum dar (vgl. ebd., 15). Da ist es sicherlich angebracht, daß die Massenmedien diesem Beitrag den schuldigen Tribut zollen.

Vielelleicht wäre es eine der edelsten Gaben, die wir Jesus Christus zu seinem zweitausendsten Geburtstag anbieten könnten, daß die Frohbotschaft wenigstens jedem Menschen auf der Welt bekanntgemacht wird – zuallererst durch das lebendige Zeugnis des christlichen Beispiels, aber auch durch die Medien: „Jesus Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben bekanntmachen.“ Möge dies das Ziel und die Verpflichtung aller sein, die sich zur Einzigartigkeit Jesu Christi, der Quelle des Lebens und der Wahrheit, bekennen (vgl. Joh 5, 26; 10, 10. 28) und die das Privileg und die Verantwortung haben, in der weiten und einflußreichen Welt der sozialen Kommunikationsmittel zu arbeiten.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 1997



Johannes Paulus II

Der Bischof von Speyer

179 Kooperationsvertrag der Katholischen Krankenhausgemeinschaft Speyer (KKGS)

BGB-Gesellschaft für eine Kooperation
(Kooperationsvertrag)

Präambel

Um die Entwicklung der katholischen Krankenhäuser im Bistum Speyer zu fördern, gründen Krankenausträger eine Kooperation. Sie wird bei Wahrung und Fortführung der christlichen Zielsetzung der Krankenhäuser als Mittel zur Bewältigung struktureller und prozeßbezogener Aufgaben gesehen. Die rechtliche Selbständigkeit der Krankenhäuser wird von der Kooperation nicht berührt.

Die Kooperation wird als Vorstufe zu einer möglichen gemeinsamen Betriebsführung oder gemeinsamer Trägerschaft der von ihren Mitgliedern getragenen Krankenhäuser gebildet.

Aus dieser Zielsetzung heraus und im gegenseitigen Vertrauen schließen die Beteiligten folgenden Kooperationsvertrag ab:

§ 1 Rechtsform, Name

- (1) Die Kooperation ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- (3) Die Gesellschaft führt den Namen

„Katholische Krankenhausgemeinschaft Speyer (KKGS)

– Kooperation katholischer Krankenhäuser im Bistum Speyer, GbR mit Haftungsbeschränkung –“.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Bewältigung struktureller und prozeßbezogener Aufgaben der katholischen Krankenhäuser gemäß § 3 Abs. 2 und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Prüfung und Festlegung der bedarfsplanerischen Abstimmung der Krankenhäuser unter Beachtung ihrer bisherigen ärztlich-pflegerischen Zielsetzung sowie der behördlichen Vorgaben im Rahmen der regionalen Krankenversorgung;

- die Prüfung und Festlegung der Verbesserung der Leistungs- und Kostenstrukturen der Krankenhäuser;
- die Prüfung der Strukturen der Krankenhäuser unter Beachtung ihrer derzeitigen Zielsetzung.

(2) Weitere Aufgaben sind u. a.:

- Erarbeitung von Grundsätzen und Leitlinien
- politische Vertretung und verbandliche Mitwirkung;
- überörtliche Öffentlichkeitsarbeit;
- Beratung und Vorbereitung baulicher Maßnahmen einschließlich der Finanzierungsplanung;
- Pflegesatz- und Budgetverhandlungen;
- Beteiligung an Einkaufsgemeinschaften.

§ 3 Gesellschafter

(1) Mitglieder der Kooperation (Gesellschafter) sind:

- a) Institut St. Dominikus (KöR);
- b) Krankenhausstiftung der Niederbronner Schwestern;
- c) St. Elisabeth-Stiftung Rodalben.

(2) Die Gesellschafter nach Abs. 1 beteiligen sich mit folgenden Krankenhäusern an der Kooperation:

- a) St. Marien- und Annastiftskrankenhaus, Salzburger Str. 15, 67067 Ludwigshafen
St. Josef-Krankenhaus, Hauensteiner Straße 17, 66994 Dahn;
- b) St Vincentius-Krankenhaus, Holzstraße 4, 67346 Speyer
Krankenhaus Zum Guten Hirten, Semmelweisstraße 7, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim;
- c) St. Elisabeth-Krankenhaus, Kirchbergstraße 14, 66976 Rodalben.

(3) Für die Aufnahme neuer Gesellschafter ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch dann, wenn ein Gesellschafter mit weiteren, nicht in Absatz 2 aufgeführten Einrichtungen in der Gesellschaft vertreten sein will.

§ 4 Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung gehören mit Stimmrecht je ein Vertreter der Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 1 an.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vertreter anwesend sind. Eine schriftliche Übertragung der Stimmen ist zulässig.

- (3) Die Beschlüsse erfolgen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennthalungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Einstimmigkeit aller Gesellschafter; entsprechendes gilt für die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Die gefaßten Beschlüsse erhalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie vom jeweiligen Gesellschafter (§ 3 Abs. 1) schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafter übertragen die Geschäftsführung an einen Ausschuß (Geschäftsführung), in den jeder Gesellschafter ein Mitglied entsendet. Von der Gesellschafterversammlung können weitere Mitglieder berufen werden. Im Ausschuß erfolgt einstimmige Beschlußfassung. Mit dem Vorsitz der Geschäftsführung kann ein Mitglied des Ausschusses von der Gesellschafterversammlung beauftragt werden.
- (2) Der Ausschuß erstellt eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden muß.
- (2) Zu den Geschäftsführungsangelegenheiten gehören u. a.:
– die Vorbereitung von und die Einladung zu Gesellschafterversammlungen;
– die Herbeiführung, Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung;
– die Aufstellung von Rechnungsabschluß und Wirtschaftsplan;
– die Bearbeitung von übertragenen Aufgaben gemäß § 2.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.

§ 6 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) In den ersten zwei Monaten nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahres haben die Gesellschafter einen Rechnungsabschluß über das Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres als Überschußrechnung aufzustellen.
- (2) Über einen festgestellten Jahresüberschuß wird von der Gesellschafterversammlung jeweils beschlossen. Wird eine Überschußverteilung beschlossen, erfolgt dies im Verhältnis der Gesellschaftsanteile.
- (3) Aufgrund des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan für das laufende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 8 Vertretung

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung.
- (2) Die Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die vertretungsberechtigten Mitglieder der Geschäftsführung nicht befugt.

§ 9 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebene Briefe an die Mitgesellschafter zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postabgangsstempels an.
- (3) Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so hat er das Recht auf Übernahme des Gesellschaftsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- (4) Ebenso scheidet ein Gesellschafter bei Fortsetzung der Gesellschaft aus, wenn ein Gläubiger nach § 725 BGB kündigt, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder wenn er nach § 737 BGB ausgeschlossen wird. Das Übernahmerecht des alleinigen verbleibenden Gesellschafters besteht auch in diesem Fall.
- (5) Ein Gesellschafter kann durch gemeinsamen Beschuß der übrigen Gesellschafter von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in der Gesellschafterversammlung oder in der Geschäftsführung die Erreichung des Kooperationszweckes ständig verhindert.

§ 10 Bischöfliche Genehmigung und Schriftform

- (1) Dieser Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen der Genehmigung durch den Bischof von Speyer.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zudem der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Etwaige weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefalloen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht.
- (3) Die Gesellschafter sind einander kraft Treuepflicht zu Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft geboten und den Gesellschaftern zumutbar sind.
- (4) Dieser Vertrag wird 6fach ausgefertigt. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar, zusätzlich erhält je ein Exemplar der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gesellschafter mit dem Datum der Bischöflichen Genehmigung in Kraft.

Die Gesellschafter:

Für das Institut St. Dominikus:

Sr. M. Sorlecta Helfen OP.

Die Generaloberin

Für die Krankenhausstiftung der Niederbronner Schwestern:

Vr. Pia genosheimer

Die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

Für die St. Elisabeth-Stiftung Rodalben:

Josef D. und M. P. Müller + M. Kindermutter Rönsch

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes

Vorstehender Vertrag wird hiermit oberhirtlich genehmigt:

Speyer, den 25. 06. 1997

+ Anton Krenzheim

Bischof von Speyer

180 Satzung für die Sankt Rochus-Klinik in Bad Schönborn

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bischöfliche Stuhl in Speyer unterhält in Bad Schönborn-Mingolsheim unter der Bezeichnung

„Sankt Rochus-Klinik“

eine Rehabilitationsklinik für Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates nach orthopädisch-chirurgischen Eingriffen, bei Rheuma und Gicht, nach Unfällen und Lähmungen.

(2) Die Klinik steht allen behandlungsbedürftigen Patienten – ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession – im Rahmen der Aufnahmebedingungen zur Behandlung offen.

(3) Die Klinik wird nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und den Geboten der christlichen Nächstenliebe unter Beachtung und nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt. Die Organe der Klinik (§ 4) haben die Kirchlichkeit der Einrichtung zu gewährleisten.

(4) Die Klinik kann alle ihren Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Klinik fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsform

(1) Die Klinik ist eine anstaltsmäßig geführte Einrichtung des Bischöflichen Stuhls. Das Vermögen der Klinik ist ein Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Für Verbindlichkeiten der Klinik haftet nur das Sondervermögen. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten des Bischöflichen Stuhles.

§ 4 Organe der Klinik

Organe der Klinik sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 5 Vertretung

Die Klinik wird durch den Vorstand nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die die Klinik verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Bischof von Speyer bestellt.

(2) Die Klinik wird durch den Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten der Klinik zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegen insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten; diese kann er – mit Ausnahme von Kündigungen – für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe 3 AVR auf den Verwaltungsdirektor nach Maßgabe des Stellenplanes übertragen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen und dabei insbesondere:

- a) bis spätestens 01. 12. j. J. den Wirtschaftsplan mit den Komponenten Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Jahr erstellen zu lassen und dem Verwaltungsrat zur Beschußfassung vorzulegen;
- b) bis spätestens 01. 06. j. J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht erstellen zu lassen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Bestellung nach Abs. 1 kann auch in der Weise erfolgen, daß der Zuständigkeitsbereich des Vorstandes insgesamt auf eine geeignete juristische Person durch Geschäftsführungsvertrag übertragen wird. Anstelle der Absätze 2 und 3 gelten dann die Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrages; auf diesen finden die §§ 4 lit. a), 5, 7 Abs. 1 lit. b), 8 Abs. 2 und 12 Abs. 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 7 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) einem vom Bischof von Speyer beauftragten Vorsitzenden;

- b) dem Vorstand nach § 6;
- c) fünf weiteren Mitgliedern, die Fachkenntnisse besonders auf den Gebieten der Medizin, Wirtschaft, Verwaltung und des Rechts besitzen sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof von Speyer berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Verwaltungsrates in ihrem Amt.
- (3) Der Bischof von Speyer kann ein besonders verdientes Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (4) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Verwaltungsdirektor.

§ 8 Aufgaben und Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Klinik zu beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist nach Maßgabe der §§ 9, 10 dieser Satzung zuständig für:
 - a) Erlaß von Ordnungen für die Innere Struktur und Organisation der Klinik;
 - b) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung der Klinik, insbesondere über Art und Anzahl der Fachbereiche und sonstigen (zentralen) Klinikeinrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
 - c) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der ärztlich-pflegerischen und der ärztlich-rehabilitativen Zielsetzung sowie bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
 - d) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans mit den Komponenten Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan;
 - e) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und Entgegnahme des Jahresberichtes;
 - f) Festlegung der Verwendung des Jahresergebnisses;
 - g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Klinikleitung;
 - h) Abschluß, Änderung und/oder Aufhebung sowie Kündigung von Verträgen mit den Leitenden Ärzten, dem Verwaltungsdirektor, Leiter des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Pflegedienstleitung;

- i) Entscheidungen über alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Anlagegütern und Durchführung sonstiger Investitionen außerhalb des jeweils genehmigten Investitionsplanes; ausgenommen hiervon sind sogenannte Notfallmaßnahmen, die unter Eilbedürftigkeit stehen und im Einzelfall DM 200.000,00 nicht übersteigen. Über derartige Notfallmaßnahmen ist umgehend zu informieren;
 - k) Durchführung von außerplanmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen unter entsprechender Anwendung von lit. j);
 - l) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - m) Aufnahme und Gewährung von Krediten jeder Art, mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einer Höhe von DM 1 Mio.;
 - n) Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - o) Wahl des Abschlußprüfers.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Vorstand schriftlich verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet und schließt die Sitzung. Er kann nach Bedarf Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlusunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden Stimmengleichheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenen Vorsitzenden, unterzeichnet und dem Bischof von Speyer zur Kenntnisnahme und Zustimmung der unter § 10 fallenden Punkte vorgelegt wird.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in einem vom Vorsitzenden veranlaßten, schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und sind gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9 Die Klinikleitung

- (1) Für die unmittelbare Betriebsführung bestellt der Bischof von Speyer die Klinikleitung gemäß der Grundordnung für katholische Kliniken in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung und anhand der vom Verwaltungsrat gemachten Vorschläge.
- (2) Die Klinikleitung ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt.
- (3) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfassung, Geschäftsführung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Klinikleitung und ihrer einzelnen Mitglieder werden in der Ordnung für die innere Struktur und Organisation (Klinikordnung) und ggf. einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Für die Abberufung der Mitglieder der Klinikleitung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Zusätzliche Rechte des Bischofs

- (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlußfassungen bzw. Entscheidungen über:
 - a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung der Klinik, insbesondere Art und Anzahl der Fachbereiche und sonstigen (zentralen) Klinikeinrichtungen sowie ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
 - b) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der ärztlich-pflegerischen und der ärztlich-rehabilitativen Zielsetzung sowie bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
 - c) alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten jeder Art, mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einer Höhe von DM 1 Mio.;
 - f) Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (2) Über die Einstellung der Leitenden Ärzte, des Verwaltungsdirektors, des Leiters des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Pflegedienstleitung entscheidet der Bischof von Speyer anhand der vom Verwaltungsrat gemachten Vorschläge.

(3) Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen und Entscheidungen obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann geändert werden:

- a) durch den Bischof von Speyer;
- b) mit dessen Zustimmung, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Verwaltungsrates dies als Empfehlung beschließt.

§ 12 Personal

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik stehen – mit Ausnahme der Ordensangehörigen – im unmittelbaren Dienst des Bischöflichen Stuhls. Ihr Dienstverhältnis richtet sich entweder nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht (AVR) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach besonderen Dienstanweisungen.

(2) Die vorgenannten arbeitsvertraglichen Regelungswerke gelten nicht für Chefärzte oder sonstige Leitende Ärzte, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart werden.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik ist der Vorstand.

(4) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Gestellungsvereinbarungen.

§ 13 Finanzierung

(1) Der Klinik stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Gebühren (Entgelte) und Pflegesätze zur Verfügung.

(2) Die Pflegesätze werden mit den Kostenträgern vereinbart. Die Führung der Pflegesatzverhandlungen obliegt der Geschäftsführung.

(3) Die Gebühren (Entgelte) werden von der Geschäftsführung festgesetzt. Dies gilt auch im Rahmen der gesonderten Berechnungen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen.

§ 14 Heimfall des Vermögens

Stellt die Klinik ihre Arbeit ein, so fällt das Sondervermögen an den Bischöflichen Stuhl zurück, der es auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Speyer, den 02. 07. 1997

+ Anton Krenzhausen

Bischof von Speyer

181 KODA-Beschluß zum Bezug von Ortszuschlag

Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Damit die seit 1976 im BAT geltende Konkurrenzregelung im Ortszuschlag auch für den Bereich der KODA klar angewandt werden kann und um sicherzustellen, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlags (Verheiratenanteil) sowie die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlags zusammen mit ihrem ebenfalls ortszuschlagsberechtigten Ehegatten insgesamt entsprechend ihrem gemeinsamen Beschäftigungsumfang (höchstens jedoch bis zur vollen Höhe) erhalten, hat die Bistums-KODA in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1997 folgenden Beschuß gefaßt:

Für den Geltungsbereich der Bistums-KODA werden die Absätze Nr. 5 und 6 des § 29 BAT ab 1. 07. 1997 durch die folgenden Regelungen ersetzt:

(5) a) Der Ehegatte eines Angestellten ist ebenfalls im kirchlichen Dienst¹ beschäftigt (ausgenommen AVR-Bereich)

Steht der Ehegatte eines Angestellten ebenfalls im kirchlichen Dienst¹ mit Ausnahme des AVR-Bereiches oder ist er nach kirchenbeamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. Familienzuschlag der Stufe 1, oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 der höchsten Tarifklasse des Ortszuschlages zu und erreicht der Beschäftigungsumfang beider Ehegatten zusammen mindestens die Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

Sind beide Ehegatte teilzeitbeschäftigt und beträgt der Gesamtbeschäftigungsumfang weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig entsprechend seinem Beschäftigungsumfang.

b) Der Ehegatte eines Angestellten ist im AVR-Bereich beschäftigt

Ist der Ehegatte eines Angestellten im Geltungsbereich der AVR beschäftigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 zu und sind beide Ehegatten vollbeschäftigt, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte.

Ist der Ehegatte im AVR-Bereich teilzeitbeschäftigt, der Angestellte vollbeschäftigt, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in voller Höhe.

Ist der Ehegatte im AVR-Bereich vollbeschäftigt, der Angestellte teilzeitbeschäftigt, so erhält der Angestellte den Ortszuschlag der Stufe 1.

Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, in dem Anteil seines Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht.

Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig nach seinem Beschäftigungsumfang.

c) Der Ehegatte eines Angestellten ist außerhalb des kirchlichen Dienstes¹ beschäftigt

Ist der Ehegatte des Angestellten außerhalb des kirchlichen Dienstes¹ beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 der höchsten Tarifklasse des Ortszuschlages, so erhält der Angestellte den Ortszuschlag der Stufe 1.

Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die volle Höhe der Stufe 2, so gilt folgendes:

- aa) Beträgt der Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten mindestens die Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig in der Weise, daß der Angestellte und seinen Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages insgesamt einmal voll erhalten.
- bb) Beträgt der Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig entsprechend seinem Beschäftigungsumfang.
- d) Die vorstehenden Regelungen a)-c) gelten auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld.

6) a) Alle Anspruchsberechtigten für Kindergeld und Ortszuschlag sind im kirchlichen Dienst¹ beschäftigt

Stunde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst¹ tätig oder nach kirchenbeamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten in voller Höhe gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre und der Gesamtbeschäftigungsumfang der Anspruchsberechtigten mindestens die Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

Erreicht der Gesamtbeschäftigungsumfang der Anspruchsberechtigten nicht die Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so wird dem Angestellten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsumfang der Anspruchsberechtigten gewährt.

b) Mindestens eine anspruchsberechtigte Person für Kindergeld und Ortszuschlag ist außerhalb des kirchlichen Dienstes¹ beschäftigt

Stunde neben dem Angestellten einer anderen Person, die außerhalb des kirchlichen Dienstes¹ tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszu-

schlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Angestellte den Ortszuschlag der Stufe 1.

Erreicht der Anspruch der anderen Person jedoch nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so wird dem Angestellten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages bis zu der Höhe gewährt, daß er und die anspruchsberechtigte Person zusammen den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt anteilig entsprechend ihrem Gesamtbeschäftigungsumfang erhalten, jedoch höchstens bis zur vollen Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages.

c) Dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen im Sinne der Abs. 6 a)-b) stehen sinngemäß der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, der Familienzuschlag des Bundesbesoldungsgesetzes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(6a) Die Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß für Angestellte, denen selbst Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Insichkonkurrenz) zusteht, und Beschäftigte, die ihre Vergütung nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschuß hiermit in Kraft

Speyer, den 01. 07. 1997

+ Anton Kuzenbach

Bischof von Speyer

1 Als kirchlicher Dienst gilt eine Beschäftigung bei der katholischen Kirche im Geltungsbereich der KODA, AVR oder bei der evangelischen Kirche.

182 Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianum Donauwörth

Die Pädagogische Stiftung Cassianum Donauwörth veranstaltet auch 1997 einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen.

Termin: 4.-7. August 1997

Rahmenthema: **„Christ sein in unübersichtlicher Zeit“**

Leitung: Dr. Leo Hermanutz, Schulreferat des Erzb. Ordinariats München

Direktor P. Anton Karg MSC, Donauwörth

Themen und Referenten:

Montag, 4. 08. 1997

9.00–12.00 Uhr „Christ sein in unübersichtlicher Zeit“
Eröffnung
Rita Waschbüsch, Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken von 1988–1997

15.00–17.00 Uhr „Wie nimmt die Kirche die Sektenproblematik wahr?“
Susanne Beul, Fachreferentin für Weltanschauungsfragen im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart

Dienstag, 05. 08. 1997

9.00–12.00 Uhr „Jesus Christus, das menschliche Antlitz Gottes“
Prof. Dr. Peter Hünermann, Universität Tübingen

Mittwoch, 06. 08. 1997

9.00–12.00 Uhr „Die Aufgabe der Schule unter den Herausforderungen der Gesellschaft“
Prof. DDr. Werner Wiater, Universität Augsburg

15.00–17.00 Uhr „Der Religionsunterricht im Kontext der heutigen Schullandschaft“
Prof. Dr. Herbert Zwergel, Gesamthochschule Kassel

Donnerstag, 07. 08. 1997

9.00–11.30 Uhr „Die ethische Herausforderung naturwissenschaftlicher Entwicklung“
P. Dr. Walter Baumer CSsR, München

Gesang und Musik:

Täglich ab 17.00 Uhr Singen

Leitung: Gottfried Huber, München

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Anfragen und Anmeldungen:

Pädagogische Stiftung Cassianum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86601 Donauwörth, Tel. 0906/73212.

183 Warnung

Die apostolische Nuntiatur in Lagos/Nigeria macht auf einen neuerlichen Betrugsvorwurf aufmerksam. Seminaristen aus Liberia, die angeblich in Nigeria studiert haben und bei politischen Unruhen verletzt wurden, bitten um Unterstützung. Zur Beglaubigung wird ein Fax-Schreiben des Apostolischen Pro-Nuntius in Nigeria Erzbischof Carlo Maria Viganò beigelegt. Dieses Fax-Schreiben mit dem Briefkopf der Nuntiatur ist eine Fälschung. Die Betrüger wenden sich vornehmlich an kirchliche Einrichtungen.

Dienstnachrichten

Resignationen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat folgende Resignationen angenommen:
Pfarrer Otto K e r n, Heiligenstein, zum 01. 09. 1997
Hochschulpfarrer Hermann K i e f e r, Landau, zum 01. 10. 1997
Pfarrer Günther S p i e ß, Martinshöhe, zum 01. 11. 1997
Pfarrer Otto T h o m a s, Eschbach, zum 01. 10. 1997
Pfarrer Richard W a l z, Kandel, zum 01. 11. 1997.

Verleihung

Dem Kaplan Jörg R u b e c k, Neustadt, wurde mit Wirkung zum 01. 09. 1997 die Pfarreien Rheinzabern, St. Michael und Neupotz, St. Bartholomäus verliehen.

Ernennungen

Aufgrund der Wahl der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend wurde Pfarrer Dr. Friedrich M o h r für weitere zwei Jahre im Amt des BDKJ-Diözesanjugendseelsorgers bestätigt.

Pastoralreferent Matthias B r u n n e r, Kaiserslautern, wurde mit Wirkung zum 01. 10. 1997 zum Seelsorger der Katholischen Hochschulgemeinden Landau und Germersheim ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien

Mit Frist zum 14. 07. 1997 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

- Eschbach St. Ludwig mit Göcklingen St. Laurentius und Ranschbach Mariä Heimsuchung
- Pfarreiengemeinschaft Heiligenstein St. Sigismund mit Mechtersheim St. Laurentius und Berghausen St. Pankratius
- Martinshöhe St. Martin (Der Stelleninhaber der Pfarrei Martinshöhe muß mit zusätzlichen Aufgaben rechnen).

Mit Frist zum 13. 08. 1997 wird folgende Pfarrei zur Bewerbung ausgeschrieben:

- Kandel St. Pius.

Neue Telefon- und Faxnummern:

Kath. Pfarramt St. Martin, Bad Bergzabern, Tel. 063 43/93 93 03

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Dirmstein, Tel. 062 38/98 92 92

Kath. Pfarramt St. Michael, St. Ingbert, Fax 068 94/3 50 60

Berichtigung:

Pfarrer Fredi Bernatz, Fax 063 41/5 26 10

Kath. Pfarramt St. Andreas, Homburg, Fax 068 41/76 37

Priesterseminar St. German, Ausleihe und Bibliothek, Tel. 062 32/2 40 34.

Todesfälle

Am 26. Juni 1997 verschied Pfarrer i. R. Heinrich Holdereid im 87. Lebens- und 63. Priesterjahr.

Am 28. Juni 1997 verschied Pfarrer i. R. Richard Erb im 84. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Gebetsapostolat Nr. 3/1997
2. Laudate Dominum Nr. 1/1997
3. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 241

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

18. Juli 1997